



Einwohnergemeinde
Cham

Gesuch: zeitlich befristetes Reklamegesuch für Parteien

Gesuchsteller (**Partei**)

Verantwortlich (**Name, Vorname, Adresse**)

Telefon tagsüber, Natel, Tel. G, E-Mail

Text auf dem Plakat, Anlass Datum

Grösse

Aushang

von _____ bis _____

(6 Wochen vor dem Abstimmungstermin und bis am folgenden Samstag)

A. Freistehende Plakate, Standorte Gemeinde Cham (nur politische Aushänge)

- ☐ GS 121 Mandelhof
- ☐ GS 1364 Schürmatt
- ☐ GS 2395 Untermühlestrasse
- ☐ GS 78 Bahnhofplatz
- ☐ GS 306 Hirsgarten
- ☐ GS 101 Kirchplatz, Kath. Kirchgemeinde

B. Freistehende Plakate, Standorte Grundstücke Kanton Zug (nur politische Aushänge)

- ☐ GS 2254-1 Städtlerallmend / Alpenblick
- ☐ GS 2254-2 Städtlerallmend / Alpenblick
- ☐ GS 2261-1 Knonauerstrasse / Teuflibach (Lorzenweid)
- ☐ GS 512-1 Knonauerstrasse / Teuflibach, Papieri (OYM)
- ☐ GS 409-1 Sinslerstrasse, Hammer (Streckiwäldli)
- ☐ GS 677-1 Knonauerstrasse, Gibel, Friesencham (Schützenhaus)
- ☐ GS 677-2 Knonauerstrasse, Gibel, Friesencham (Schützenhaus)
- ☐ GS 677-3 Knonauerstrasse, Gibel, Friesencham (Schützenhaus)

C. Freistehende Plakate, Standorte Grundstücke privat (nur politische Aushänge)

- ☐ anderer Standort: Adresse _____
Grundstück Nr. _____
Name Grundeigentümer _____
Zustimmung Grundeigentümer eingeholt ☐ Ja _____
- ☐ anderer Standort: Adresse _____
Grundstück Nr. _____
Name Grundeigentümer _____
Zustimmung Grundeigentümer eingeholt ☐ Ja _____

D. Weitere Bestimmungen

1. Pro Standort beziehungsweise Grundstück ist ein doppelseitiger Aushang zulässig
2. Die Werbetafeln dürfen nur an den bewilligten Standorten und unter Beachtung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV), der einschlägigen VSS-Normen sowie der «**Wegleitung für politische Werbung bei Abstimmungen und Wahlen**» aufgestellt werden.

Die in der «**Wegleitung für politische Werbung bei Abstimmungen und Wahlen**» unter der Rubrik «**Reklame im Strassenraum**» dargestellten Abstände zu Trottoirs, Strassenrändern, Kreuzungen, Verzweigungen, Kreiseln, Ausfahrten und Fussgängerstreifen sind einzuhalten. Die erforderlichen Sichtweiten müssen jederzeit gewährleistet sein.

Die Werbetafeln dürfen nicht mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen. Reflektierende, fluoreszierende, lumineszierende, beleuchtete, selbstleuchtende, blinkende oder projizierte Werbung ist nicht zulässig.

3. Werbetafeln, deren Gestaltung und Standort zu Beanstandungen Anlass geben, werden auf Kosten des Gesuchstellers entfernt.
4. Bei kantonalen Grundstücken ist der Beschluss zu beachten, insbesondere bei Landwirtschaftsflächen ist die Zustimmung des Bewirtschafters/der Bewirtschafterin einzuholen.
5. Die Zustimmung für das Aufstellen der Werbetafeln auf Privatgrund ist beim Grundeigentümer direkt einzuholen.

Datum _____

Unterschrift _____

Gesuch 7 Tage vor Aushang zustellen an:

Einwohnergemeinde Cham, Polizeiamt, Dorfplatz 6, Postfach, 6330 Cham, polizeiamt@cham.ch